



Ruder- und Bootsordnung

Präambel

Soweit in dieser Ruder- und Bootsordnung die männliche Bezeichnung, auch die eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion verwendet wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

I. Allgemeines

- (1) Die Ruder- und Bootsordnung regelt den Ruderbetrieb aller Mitglieder, Gastruderer und Gäste im Ruder-Club Tegelort e.V. (RC-Tegelort). Gesetzliche Regelungen (z.B. Binnenschiffahrtsstraßenordnung-BinSchStrO, Verkehrszeichen) bleiben von der Ruder- und Bootsordnung unberührt und behalten ihre Gültigkeit.
- (2) Die Inhalte der Sicherheitsrichtlinien und der Musterordnung des DRV, gem. Beschluss des 62. Deutschen Rudertages vom 29.11.2014, sind in die Neufassung der Ruder- und Bootsordnung des Ruder-Club Tegelort e.V. aufgenommen worden.
- (3) Mit der gültigen Ruder- und Bootsordnung sollen insbesondere:
 - die grundsätzlichen Voraussetzungen für Ruderer im RC-Tegelort
 - die Sicherheit der Ruderer im Ruderbetrieb
 - der sachgerechte Umgang mit dem Bootsmaterial
 - Verhaltensregeln im Ruderbetrieb
 - die Organisation des allgemeinen Ruderbetriebesgeregelt werden.
- (4) Sie ist für alle Mitglieder und Gastruderer verbindlich. Die Ruder- und Bootsordnung ist die Grundlage für einen reibungslosen Ruderbetrieb, beinhaltet Regelungen zur präventiven Gefahrenminimierung und Sicherheitsrichtlinien, die im RC-Tegelort als Standard einzuhalten sind.

II. Grundlagen für die Teilnahme am Ruderbetrieb

- (1) Die Teilnahme am Ruderbetrieb ist für aktive Vereinsmitglieder des RC-Tegelort, passive Vereinsmitglieder bis zu fünfmaligem Rudern im Jahr, Gastruderer und Gäste möglich. Gastruderer sind Personen, die in einem anderen Ruderverein des DRV Mitglied sind. Als Gast gilt, wer nicht Mitglied in einem Ruderverein ist und das Rudern im RC-Tegelort erproben will.
- (2) Teilnehmer von entgeltlichen, zeitlich begrenzt über den Verein angebotenen Ruderkursen (Ruderkarte) und Gäste sind von der Regelung nach Ziff. II (3) ausgenommen.
- (3) Alle Ruderer müssen über das Grundlagenwissen des Rudersports, die Verhaltensregeln auf dem Wasser und die bedeutsamen Schifffahrtsregeln verfügen.

III. Anforderungen an alle Teilnehmer des Ruderbetriebes

- (1) Die Grundlagenausbildung wird über Ruderkurse, oder eine Anfängerausbildung durch Trainer und / oder Ausbilder vermittelt. Die Auswahl der Ausbilder/Trainer obliegt dem Geschäftsführenden Vorstand in Absprache mit dem Ruderwart. Der RC-Tegelort fördert die Ausbildung zum Ausbilder sowie die Qualifizierung der Ausbilder und Trainer.
- (2) Inhalte der Grundlagenausbildung sind u.a.:
 - Rudertechnik
 - Materialkunde
 - Steuermannskenntnisse
 - Verhalten im Boot
 - Kenntnisse der allgemeinen Schifffahrtsregeln und der Sicherheit
 - Naturschutz
- (3) Wer den Rudersport ausüben will, muss mindestens auf dem Niveau des Deutschen Schwimmabzeichens in Bronze schwimmen können (Sprung vom Beckenrand und mindestens 200 m Schwimmen in höchstens 7 Minuten).
- (4) Kinder und Jugendliche dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der/des Erziehungsberechtigten am Ruderbetrieb teilnehmen.
- (5) Es dürfen keine akuten oder chronischen Erkrankungen bestehen, die eine sichere Teilnahme am Ruderbetrieb gefährden.
- (6) Alle Ruderer folgen den Anweisungen und Entscheidungen des Bootsobmanns und weisen diesen auf mögliche Gefahren hin.
- (7) Steuermann kann nur sein, wer ein Boot vorausschauend steuern kann und mit den Grundregeln der BinSchStrO vertraut ist. Die Ablegung einer Prüfung ist für den Steuermann nicht erforderlich. Bei steuermannslosen Booten übernimmt der Bugmann die Aufgaben des Steuermanns.
- (8) Das Rudern in stark alkoholisiertem Zustand und das Trinken von Alkohol sowie das Rauchen im Boot sind verboten.
- (9) Der Vorstand empfiehlt, dass die Mitglieder auf ein einheitliches Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit achten. Insbesondere bei Feiertags-, Wochenend-, Stern- und Wanderfahrten sollten die Vereinsmitglieder die Vereinsfarben (schwarzes oder weißes Oberteil mit schwarzer Hose) tragen. Bei offiziellen Veranstaltungen sollten alle Mitglieder des RC-Tegelort an ihrer Club-Kleidung erkennbar sein.

IV. Anforderungen an Obleute (Schiffsführer im Sinne der BinSchStrO)

- (1) Bei Ausfahrten im Mannschaftsboot ist von der Mannschaft ein Obmann zu bestimmen. Dieser ist für die fach- und sachgerechte Nutzung des Bootsmaterials und die Einhaltung aller bedeutsamen Bestimmungen verantwortlich.
- (2) Der Obmann muss mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und nachweislich über Kenntnisse im Ruderrevier verfügen, seine Eignung als Obmann nachgewiesen haben, die Vorschriften des BinSchStrO und die Ruder- und Bootsordnung kennen. Er ist verantwortlich für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und der Sicherheitsstandards im RC-Tegelort. Er entscheidet insbesondere nach Wetterlage, Wasserstand, Strömung und Ausbildungsstand der Mannschaft, ob eine sichere Ausfahrt möglich ist.
- (3) Zusätzlich zu den erwachsenen Obleuten werden sogenannte „Juniorobleute“ im Steuern und den geltenden Regeln der BinSchStrO sowie in Gefahrenstellen des freigegebenen Ruderreviers unterwiesen. Das freigegebene Ruderrevier erstreckt sich auf den fest eingegrenzten Bereich zwischen dem RC-Tegelort und dem Ende des Nieder Neuendorfer Sees (Havelseeende). „Juniorobmann“ kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat. „Juniorobleute“ müssen sich mit ihren Booten auf dem Wasser in Sicht- und Hörweite eines Bootes mit einem erwachsenen Obmann aufhalten. Bei Fahrten in Begleitung eines Motorbootes ist ein „Juniorobmann“ nicht erforderlich.
- (4) Der Obmann übernimmt für seine Mannschaft eine Aufsichts- und Fürsorgepflicht, er hat an Bord die Entscheidungskompetenz.
- (5) Der Obmann teilt die Mannschaft und den Steuermann (Rudergänger im Sinne der BinSchStrO) ein.
- (6) Alle Unfälle werden von ihm an den Geschäftsführenden Vorstand des RC-Tegelort gemeldet. Unfälle mit Personenschäden im Ruderbetrieb, die zum Einsatz des Rettungsdienstes geführt haben, meldet der Geschäftsführende Vorstand unverzüglich dem DRV/LRV.
- (7) Außerdem ist der Obmann für die ordnungsgemäße Eintragung der Ausfahrt – vor Antritt der Fahrt - ins elektronische Fahrtenbuch „efa“ und die richtige Angabe der geruderten Kilometer – nach der Fahrt - verantwortlich.
- (8) Ob- und Steuerleute dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein.

V. Benutzung der Boote

- (1) Der Wert des Bootsmaterials im RC-Tegelort ist zu sichern, zu pflegen und langfristig für den Gebrauch zu erhalten. Deswegen müssen nachfolgende Bestimmungen eingehalten werden:
 - a) Die Boote, Skulls, Riemen und sämtliches Zubehör sind nur an den vorgesehenen Stellen in der Bootshalle zu lagern.

- b) Die Boote sind mit dem ausgewiesenen Zubehör (Skulls, Riemen, Rollsitze, Paddelhaken usw.) einzusetzen.
 - c) Alle Boote mit Ausnahme der Rennboote und Kindereiner werden über das Heck zu Wasser gebracht. Sofern notwendig, können Hilfsmittel (Rollwagen) genutzt werden. Die Boote werden getrennt vom Zubehör (Skulls, Riemen, Bootsgepäck u.ä.) transportiert.
 - d) Boote und Zubehör sind nach den Ausfahrten sachgerecht zu säubern, zu trocknen und gebrauchsfertig in die Halle zurückzulegen.
- (2) Es dürfen alle Boote (incl. Zubehör) benutzt werden, sofern sie nicht vom Bootswart bzw. Ruderwart gesperrt oder erkennbar nicht fahrbereit sind.
 - (3) Das Verleihen von Booten oder Zubehör ist nur dem Ruderwart und dem Bootswart in gegenseitigem Einvernehmen gestattet. Eine Reservierung von Booten ist mit dem Ruderwart abzustimmen.
 - (4) Im Falle von Kollisionen, insbesondere aber bei Personenschäden, muss die Wasserschutzpolizei hinzugezogen werden.
 - (5) Sofern während der Ausfahrt Schäden am Material verursacht oder festgestellt werden, ist das im Fahrtenbuch bzw. im ausliegenden Schadenmeldungsbuch zu dokumentieren.
 - (6) Reparaturen werden ausschließlich vom Bootswart koordiniert, veranlasst und ggf. dem Geschäftsführenden Vorstand mitgeteilt. Ausgenommen hiervon sind Klein- und Notreparaturen.
 - (7) Die Boote sind gegen Kaskoschäden versichert. Der Eigenanteil (Selbstbehalt) beträgt derzeit € 50 für den/die Verursacher, sofern eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung ausgeschlossen werden kann.
 - (8) Vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sind vom Verursacher zu tragen. Allen Rudern wird empfohlen eine Privathaftpflichtversicherung zu unterhalten bzw. abzuschließen. Bei Kaskoschäden haftet die Mannschaft dem Verein gegenüber als Gesamtschuldner.
 - (9) Bei aufkommendem Gewitter, Eisgang und dichtem Nebel darf eine Fahrt nicht angetreten werden, bzw. ist die Fahrt sofort zu unterbrechen und das Boot sachgerecht zu lagern.

VI. Regeln für die Fahrt

- (1) Im elektronischen Fahrtenbuch „efa“ ist jede Fahrt vor Beginn mit Ziel und Abfahrtszeit einzutragen. Nach der Rückkehr ist der Eintrag im Fahrtenbuch zu vervollständigen. Verantwortlich für den vollständigen Eintrag ist der Obmann.
- (2) Vor jeder Fahrt ist die Mannschaft dazu verpflichtet, das Boot und das Zubehör auf Vollständigkeit sowie auf etwaige Schäden und Sauberkeit zu prüfen. Nur das zum Boot gehörende und entsprechend gekennzeichnete Zubehör (Skulls, Riemen, Steuer, Rollsitze etc.) darf genutzt werden.

- (3) Alle Fahrten sind so zu planen und durchzuführen, dass die Sicherheit der Mannschaft und anderer Personen und die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Kann oder darf eine Fahrt nicht fortgesetzt werden, so ist die Mannschaft dazu verpflichtet, das Boot sachgemäß zu lagern und ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes umgehend telefonisch zu informieren.
- (5) Die gesamte Mannschaft ist für die sachgemäße Behandlung des Bootes sowie seines Zubehörs verantwortlich. An fremden Anlegeplätzen ist das Boot zu beaufsichtigen oder an Land sachgemäß zu lagern. Dem Diebstahl von Bootsmaterial ist durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen.
- (6) Bei einer Havarie ist bis zum Eintreffen von Hilfe grundsätzlich am Boot zu bleiben, sofern die konkrete Situation kein anderes Vorgehen sinnvoll erscheinen lässt. Schwächeren und erschöpften Kameraden ist Hilfe zu leisten.
- (7) Nachtfahrten (ab Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) dürfen nur in gesteuerten Booten erfolgen. Eine der BinSchStrO entsprechende Beleuchtung (weißes Rundumlicht in 1m Höhe) ist mitzuführen und einzusetzen. Ein weißes Rundumlicht ist Teil der persönlichen Ausrüstung.
- (8) Minderjährige dürfen bei kaltem Wasser (weniger als 10°- maßgeblich sind die Temperaturangaben für den Tegeler See unter <http://wind.met.fu-berlin.de>) nur mit angelegter Rettungsweste oder in Begleitung eines Trainerbootes rudern. In gleicher Weise sollen sich alle übrigen Mitglieder verhalten. Rettungswesten sind von jedem Ruderer auf eigene Kosten als Teil seiner persönlichen Ausrüstung zu beschaffen und ggf. den Herstellerangaben entsprechend, in eigener Verantwortung warten zu lassen.

VII. Beschreibung des Hausreviers

- (1) Zum Hausrevier des RC-Tegelort gehören die Havel bis Schleuse Spandau, der Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal bis Schleuse Plötzensee, der Tegeler See, die Havel bis zum Ende des Nieder Neuendorfer Sees, der Havelkanal bis zur Schleuse Schönwalde, der Oberhavelkanal bis zur Autobahnbrücke A111 bzw. Hohenschöpping/„Weißer Schwan“.
- (2) Das Bootshaus liegt bei Km 5,5. Im gesamten Hausrevier ist mit mäßigem bis starkem Motorsport-Schiffsverkehr sowie mit Ausflugs- und Berufs-Schiffsverkehr, der vorfahrtsberechtigt ist, zu rechnen. Auf dem Tegeler See muss bei stärkerem Wind mit gefährlichen Wellen gerechnet werden.
- (3) Durch das Ruderleistungszentrum im Hohenzollernkanal zwischen Km 3 und Km 4 des Berlin-Spandauer Schifffahrtskanals (Hohenzollernkanal) ist zusätzlich häufig mit ungesteuerten Rennbooten zu rechnen.
- (4) Beim Befahren des Alten Berlin Spandauer Schifffahrtskanals (Gartenfeldumfahrt) sollte wegen der engen Brückendurchfahrt (Gartenfelder Straße) mit erhöhter Aufmerksamkeit gesteuert/manövriert werden.
- (5) Die Regelungen der BinSchStrO - Zweiter Teil („Zusätzliche Bestimmungen für einzelne Binnen-

schiffahrtsstraßen“), Kapitel 21-23, sind zu beachten.

- (6) Besondere Vorsicht ist beim Queren der Fährlinie bei Km 4,5 der Havel geboten. Gleiches gilt für die Personenfähre zwischen Tegelort und den Inseln sowie die Kleinfähren auf dem Tegeler See.
- (7) Im gesamten Bereich der Havel ist nördlich des Bootshauses, außerhalb des Fahrwassers bis Km 10 (Abzweigung des Havelkanals) sowie im Nieder Neuendorfer See mit Stellnetzen zu rechnen.

VIII. Wanderfahrten, Fahrtenleiter

- (1) Wanderfahrten in vereinseigenen Booten sind unter Benennung des verantwortlichen Fahrtenleiters dem Ruderwart anzuzeigen und von diesem zu genehmigen. Als Wanderfahrt gilt jede mehrtägige Fahrt sowie jede Fahrt, die ein Verladen der Boote erforderlich macht.
- (2) Der Fahrtenleiter trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Wanderfahrt. Er muss die Obleute auf die Besonderheiten und Gefahren der zu befahrenden Gewässer hinweisen.
- (3) Die Naturschutzbestimmungen sind einzuhalten. Es wird ein angemessenes Verhalten in den Ruderrevieren im Sinne von Müllvermeidung, Lärmreduzierung, Ufer-, Schilf- und Vogelschutz, sowie die Beachtung von Anlegeverboten erwartet.

IX. Organisation des allgemeinen Ruderbetriebes

- (1) Der Vorstand unterstützt alle Ruderaktivitäten gleichermaßen. Neben der besonderen Förderung der Kinder- und Jugendabteilung, sollen die Angebote des RC-Tegelort so angelegt sein, dass für alle Mitglieder die Beteiligung am aktiven Rudersport möglich ist.
- (2) Die unterschiedlichen Gruppen (Erwachsene, Kinder, Jugendliche, Auszubildende, Gastruderer, Gäste) sollen miteinander kooperieren und durch Absprachen einen möglichst reibungslosen Ruderbetrieb organisieren. Die Ruder- und Bootsordnung bietet dafür eine maßgebliche Orientierungshilfe, regelt Abläufe und gibt verbindliche Mindeststandards vor.
- (3) Beim Transport der Boote zwischen Bootshaus und Steg muss besonders auf den Verkehr auf dem Fußgänger- und Fahrradweg geachtet werden.
- (4) Die Nutzung der Motorboote ist ausschließlich den Ausbildern/Trainern und den vom Geschäftsführenden Vorstand beauftragten Personen, die im Besitz des „Sportbootführerschein Binnen“ sind, für die Betreuung des Trainings- und Ausbildungsbetriebes, für Regatten und zu Rettungszwecken gestattet.
- (5) Die Bootsanhänger dürfen im Anhängerbetrieb nur von Fahrern genutzt werden, die über ausreichende Erfahrung im Ziehen von Bootsanhängern und über die entsprechenden Kenntnisse der straßenverkehrsrechtlichen Regeln, bzw. eine entsprechende Fahrerlaubnis verfügen. Für den Transport von Booten mit den Bootsanhängern gelten die Regelungen der StVO. Für die Ladungssicherung ist der Gespannführer verantwortlich.

- (6) Beim Verladen auf Anhänger sind die Boote fachgerecht zu befestigen. Grundsätzlich dürfen alle Boote nur abgeriggert transportiert werden. Die jeweiligen Mannschaften sorgen dafür, dass sämtliches Bootszubehör nach Rückkehr wieder zurückgebracht wird.
- (7) Schäden an den Bootsanhängern sowie Drittschäden, die unter Beteiligung der Bootsanhänger entstanden sind, sind unverzüglich dem Geschäftsführenden Vorstand zu melden. Erforderlichenfalls ist die Polizei hinzuzuziehen. Bei Unfällen ist der Geschäftsführende Vorstand schriftlich und unverzüglich über den Schadens- und Unfallhergang zu benachrichtigen. Kommt der Gespannführer dieser Verpflichtung nicht nach oder ist ein Schaden durch ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten verursacht worden, so kann der Gespannführer für die Wiedergutmachung des Schadens ganz oder teilweise herangezogen werden.

X. Gäste

- (1) Die Mitglieder können gelegentlich Gäste bei Ruderfahrten mitnehmen. Das einladende Mitglied ist für den Gast, die Einhaltung der hier genannten Regeln und gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (2) Gäste sind darauf hinzuweisen, dass kein Versicherungsschutz über den Verein besteht (weder Unfall noch Haftpflicht), sofern keine anderweitige Vereinszugehörigkeit besteht. Dies ist schriftlich zu dokumentieren.
- (3) Bei häufigeren Fahrten (mehr als 3) ist eine Vereinbarung mit dem Geschäftsführenden Vorstand in Absprache mit dem Ruderwart zu treffen.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Ruderwart im Einzelfall Gäste vom Ruderbetrieb ausschließen.

XI. Schlussbestimmungen

- (1) Ruder- und Bootswart können im Einzelfall Ausnahmen von den Regelungen der Ruder- und Bootsordnung genehmigen. Hiervon ist der Geschäftsführende Vorstand zu informieren.
- (2) Verstöße gegen diese Ruder- und Bootsordnung werden durch den Geschäftsführenden Vorstand bewertet und ggf. gemäß der Satzung geahndet.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ruder- und Bootsordnung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Gültigkeit der Ruder- und Bootsordnung im Übrigen unberührt. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich die Ruder- und Bootsordnung als lückenhaft erweist.
- (4) Der Vorstand hat die Ruder- und Bootsordnung auf seiner Sitzung am 24.09.2015 einstimmig beschlossen. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft und ersetzt alle früheren Fassungen.

Der Vorstand